



die ökologisch-ethische Pensionskasse

**Nest Sammelstiftung**

# **Integritäts- und Loyalitätsreglement**

Gültig ab 01.01.2026

**Nest Sammelstiftung**  
Molkenstrasse 21  
8004 Zürich

044 444 57 57  
info@nest-info.ch

**Nest Fondation collective**  
10, rue de Berne  
1201 Genève

022 345 07 77  
info@nest-info.ch

## **Art. 1 Allgemeines**

- 1 Dieses Reglement gewährleistet eine verantwortungsvolle Führung der Stiftung und die Einhaltung der gesetzlichen Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 51b-c BVG und Art. 48f–48l BVV 2 sowie die adäquate Umsetzung der ASIP-Charta und der Fachrichtlinie. Es legt die grundsätzlichen Pflichten im Umgang der Stiftung mit den anvertrauten Vermögenswerten fest und regelt insbesondere das Verhalten in Bezug auf die Entgegennahme von Vermögensvorteilen, Eigengeschäfte, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und den Umgang mit Interessenkonflikten.
- 2 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

- 1 Als intern unterstellt gelten alle Mitarbeitenden sowie Mitglieder der Organe und Gremien der Stiftung.
- 2 Als extern unterstellt gelten insbesondere externe Vermögensverwalter, Anlageexperten, und Investment Controller.

## **Art. 3 Grundsätzliche Pflichten**

- 1 Die Verantwortlichen der Stiftung handeln in ihrer Funktion unabhängig und ausschliesslich im Interesse der versicherten und rentenberechtigten Personen.
- 2 Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht.
- 3 Die diesem Reglement unterstellten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Massgeblich sind insbesondere strafrechtliche Verurteilungen oder hängige Verfahren sowie bestehende Verlustscheine.
- 4 Die Stiftung sorgt für eine angemessene, regelmässige und wahrheitsgetreue Information ihrer Anspruchsgruppen.

## **Art. 4 Vermögensvorteile**

- 1 Die Art und Weise der Entschädigungen für diesem Reglement intern unterstellte Personen sind klar zu bestimmen und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- 2 Die diesem Reglement intern unterstellten Personen dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile (Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Geldleistungen, Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen usw.) entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der Stiftung nicht gewährt würden.
- 3 Ausgenommen sind Geschenke unterhalb der von der Stiftung festgelegten Wertlimite, so genannte Gelegenheits- oder Höflichkeitsgeschenke. Als solche gelten Geschenke und Einladungen, deren Wert pro Person CHF 250 im Einzelfall und pro Geschäftspartner und insgesamt CHF 1'000 pro Jahr nicht übersteigt. Sie sind in jedem Fall offenzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung bzw. der Stiftungsrat eine Ausnahme bewilligen.
- 4 Angenommen werden dürfen zudem Einladungen zu Veranstaltungen oder Geschäftsessen, sofern der geschäftliche Nutzen im Vordergrund steht. Zulässige Veranstaltungen sind beschränkt auf einen Tag.
- 5 Erhalten nahestehende Personen persönliche Vermögensvorteile, werden diese als direkt vom Verantwortlichen entgegengenommen behandelt.

## Art. 5 Handelsaktivitäten

- 1 Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, sowie diesem Reglement intern unterstellte Personen, die Entscheidungen zum Handel einzelner Anlageinstrumente treffen, diese vorbereiten, an diesen beratend mitwirken oder die über solche Entscheide informiert sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen grundsätzlich alle Finanzanlagen und Finanzgeschäfte tätigen, soweit und solange diese nicht missbräuchlich erfolgen.
- 2 Als missbräuchlich und daher untersagt gelten insbesondere:
  - Aus Kenntnissen über Aufträge der Stiftung Geschäfte auf eigene Rechnung (Insiderhandel) vornehmen, die unmittelbar davor, gleichzeitig oder direkt danach erfolgen (sog. Front Running, Parallel Running und After Running);
  - Mit denselben Titeln oder in einer Anlage handeln, solange auch die Stiftung in diesen investiert ist und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; gleichgestellt ist die Beteiligung an solchen Geschäften in anderer Form;
  - Depotumschichtungen der Stiftung vorzunehmen, wenn dafür kein wirtschaftlicher Grund im Interesse der Stiftung vorliegt.
  - Churning, d.h. die übermässige und sachlich nicht gerechtfertigte Häufung von Transaktionen in einem Portfolio mit dem Ziel, Provisionen, Gebühren oder sonstige Vorteile zu generieren, ohne dass dadurch ein entsprechender Nutzen für die Pensionskasse oder die betroffene Person entsteht;
  - Vergleichbare Geschäftspraktiken, die primär auf persönliche Vorteile zulasten der Pensionskasse oder Dritter ausgerichtet sind.
- 3 Geschäfte, die zur Umgehung dieser Vorschriften über Dritte abgewickelt werden, gelten ebenfalls als Eigengeschäfte.

## Art. 6 Retrozessionen

- 1 Alle mit der Vermögensverwaltung, Verwahrung oder Administration Beauftragte haben der Stiftung jährlich schriftlich zu bestätigen, dass sie auf den Anlagen der Stiftung keine Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder vergleichbare Vergütungen an andere Empfänger als die Stiftung selbst ausgerichtet haben.
- 2 Mit Zustimmung des Stiftungsrats dürfen Beauftragte Retrozessionen oder vergleichbare Vergütungen entgegennehmen, sofern diese mit den vereinbarten Gebühren der Stiftung verrechnet werden.
- 3 Eine **Auszahlung solcher Vergütungen** ist nur mit **schriftlicher Genehmigung des Stiftungsrats** zulässig.
- 4 Sämtliche ausbezahlten oder erhaltenen Beträge sind der Stiftung jährlich **vollständig und detailliert** nachzuweisen.

## Art. 7 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- 1 Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahe stehen, gelten als Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.
- 2 Als nahestehende Personen gelten zudem insbesondere:

- Ehegatten, eingetragene Partner und Lebenspartner,
  - Kinder, Eltern, Geschwister und Grosseltern (Verwandte bis zum 2. Grad),
  - juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- 3 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zu marktüblichen Bedingungen abzuschliessen.
  - 4 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen zwingend Konkurrenzofferten eingeholt werden, die Vergabe muss transparent erfolgen und schriftlich begründet und dokumentiert werden. Die Einhaltung der Marktüblichkeit ist periodisch zu überprüfen.
  - 5 Als bedeutende Rechtsgeschäfte gelten wiederkehrende Ausgaben ab CHF 20'000 pro Jahr und einmalige Ausgaben ab CHF 60'000.
  - 6 Aufträge an Mitglieder des Stiftungsrats, der Anlagekommission und an Mitglieder anderen vom Stiftungsrat eingesetzten Kommissionen oder an Unternehmen, an denen diese finanziell beteiligt sind oder in leitender Funktion wirken, sind grundsätzlich unzulässig. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen bewilligen. In solchen Fällen sind zwingend Konkurrenzofferten einzuholen. Auftragsumfang und Entschädigung sind separat vertraglich zu regeln und offenzulegen.
  - 7 Der Stiftungsrat wird einmal jährlich über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden informiert. Davon ausgenommen sind Mietverträge zu marktüblichen Konditionen. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

#### **Art. 8 Interessenkonflikte**

- 1 Die diesem Reglement unterstellten Personen dürfen nicht in dauerhaften Interessenkonflikten stehen. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen oder sich anderweitig nachteilig auf die die Stiftung auswirken könnten, sind offenzulegen. Dies gilt auch für Dritte, die in Entscheidungsprozesse einbezogen sind.
- 2 Potenzielle Konflikte können entstehen durch Doppelfunktionen, Mitgliedschaften in Gremien, wesentliche finanzielle Beteiligungen sowie enge geschäftliche, persönliche oder familiäre Beziehungen zu Geschäftspartnern der Pensionskasse. Besonders relevant ist dies bei der Vergabe von Mandaten, bei Wertschriften- sowie Immobiliengeschäften.
- 3 Mit der Vermögensverwaltung beauftragte Personen oder Institutionen dürfen nicht Mitglied der Anlagekommission sein.
- 4 Die Vertretung der Stiftung durch Mitarbeitende oder durch Mitglieder des Stiftungsrats in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien von Beteiligungen der Stiftung kann im Einzelfall bewilligt werden, sofern sie im Rahmen eines klar definierten Mandats erfolgt und ausschliesslich der Wahrung der Interessen der Stiftung dient.
- 5 Auftretende Interessenbindungen oder Interessenkonflikten sind umgehend der Stiftung zu melden und jährlich offenzulegen. Bei Mitgliedern des Stiftungsrats erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- 6 Bei Interessenkonflikten trifft die Stiftung geeignete Massnahmen, insbesondere Ausstand der betroffenen Person, Ausschluss oder Beendigung von Geschäftsbeziehungen oder Auflösung der Interessenbindung resp. allenfalls Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.
- 7 Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

## **Art. 9 Kontrollmassnahmen und Offenlegungspflicht**

- 1 Die diesem Reglement unterstellten internen Personen haben mindestens einmal jährlich eine Loyalitätserklärung zu unterzeichnen und zu bestätigen, dass sie sich an die Vorgaben in diesem Reglement gehalten haben. Die Erklärung umfasst insbesondere:
  - Die Offenlegung sämtlicher Interessenverbindungen;
  - Die Bestätigung, dass sie keine Vermögensvorteile erhalten haben bzw. sämtliche erhaltenen Vermögensvorteile vollständig offengelegt und der Stiftung abgeliefert wurden;
  - Die Bestätigung, dass sie keine missbräuchlichen Handelsaktivitäten vorgenommen haben.
- 2 Externe Personen und Institutionen, die den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften unterliegen, werden mittels vertraglicher Regelung oder durch Einholung einer Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet.
- 3 Das Ergebnis wird dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle vorgelegt.

## **Art. 10 Sanktionen**

- 1 Bei Verstössen gegen die Governance-Bestimmungen prüft und ergreift der Stiftungsrat oder die Geschäftsstelle angemessene Massnahmen. Im Falle unzulässiger Vermögensvorteile ist die Stiftung zu sofortigen Rückforderungen des zu Unrecht bezogenen Geldwerts verpflichtet. Sie wird bei Bedarf angemessene Sanktionen treffen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, der sofortigen Entbindung vom Mandat oder der Einleitung von strafrechtlichen Massnahmen gehen können.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 26. März 2026 verabschiedet. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.
- 2 Das Integritäts- und Loyalitätsreglement kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungsurkunde abgeändert werden.